

Gewässerordnung

für den
Bade- und Angelsee Mainflingen

ASV 1962 Mainflingen e.V.

Gültig ab Juni 2007

- Aushänge beachten -

Gewässerordnung

Das hessische Fischereigesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung bildet die Grundlage dieser Gewässerordnung. Sie regelt das Verhalten des Sportfischers und seiner Gäste an den Vereinsgewässern untereinander, gegenüber dem Verein und dessen gewählten Vertretern, sowohl im zwischenmenschlichen Bereich als auch im Verhalten gegenüber Tier und Natur.

§ 1. Angelberechtigung

Das Recht zum Angeln in den Vereinsgewässern wird den Mitgliedern des Vereins erteilt, wenn Sie

- a) Inhaber eines gültigen behördlichen Jahresfischereischeines und eines gültigen Mitgliederausweises sind,
- b) eine anerkannte Sportfischerprüfung abgelegt haben
- c) die Voraussetzung der Satzung sowie die jeweils gültigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfüllt haben.

§ 2. Ausweispapiere

Bei der Ausübung der Fischweid an den Vereinsgewässern sind folgende Ausweispapiere mitzuführen:

Mitgliedsausweis
Jahresfischereischein
Sportfischerpass
Fangliste/Gastkarte

§ 3. Uferbetretung

Jeder berechnigte Angler und Gast hat das Grundstück und die Ufer eigenverantwortlich und stets so schonend wie möglich zu betreten. Für alle Schäden haftet der Verursacher persönlich. Ersatzansprüche an den Verein sind ausgeschlossen.

§ 4. Fischereiaufsicht

Den vom Verein beauftragten Fischereiaufsehern/Gewässerwarten sind auf Verlangen die Ausweispapiere vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang und die verwendeten Geräte. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung und festgestellten Verstößen sind die Fischereiaufseher/Gewässerwarte berechtigt, die weitere Ausübung des Angelns zu untersagen und unerlaubtes Gerät oder Fische vorläufig sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, über solche Maßnahmen unverzüglich den Vorstand zu unterrichten, der sodann über weitere Maßnahmen entscheidet. Jedes Mitglied ist seinerseits verpflichtet, sich dem anderen Mitglied auf Aufforderung ohne Widerspruch auszuweisen.

§ 5. Parken von Kraftfahrzeugen

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur außerhalb der oben angeführten Gewässer erlaubt. Dabei ist das Fahrzeug so abzustellen, dass die Zu- und Abfahrt sowie das Parken anderer Fahrzeuge gewährleistet ist. Jeder Kraftfahrer haftet persönlich für den von ihm verursachten Schaden. Ersatzansprüche an den Verein sind ausgeschlossen.

§ 6. Fischfrevel, Fischdiebstahl und Gewässerverunreinigung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Fischfrevel und Fischdiebstahl zu achten. Bei Verstößen dieser Art ist unter Zuhilfenahme erreichbarer Polizeiorgane, Gewässerwarte, Fischereiaufseher oder Vorstandsmitglieder der Tatbestand festzuhalten. Zur strafrechtlichen Verfolgung der Betroffenen ist nach Kräften beizutragen. Gleiches gilt für andere Störer im Angelgebiet und auch bei festgestellten Rechtswidrigkeiten von Seiten Dritter.

§ 7. Fangausübung

Es darf nur an einem sauberen Angelplatz gefischt werden. Papier, Flaschen und sonstiger Unrat sind grundsätzlich zu entfernen.

Die Angelplätze können in freier Entscheidung ausgewählt werden, Sonderrechte, angefütterte Plätze, Stege usw. können nicht geltend gemacht werden.

Sämtliche Angeln sind ständig unter Aufsicht zu halten. Beim Entfernen vom Angelplatz sind sämtliche Angeln aus dem Wasser zu nehmen. Entfernt sich ein Angler länger als zwei Stunden vom Gewässer, hat er vorher seinen Angelplatz zu räumen.

Befindet sich bereits ein Angler an einem Angelplatz, so ist beim Einlegen neuer Angeln von diesem mindestens ein Abstand von 15 Metern zu halten, wenn der Angler nicht mit geringerem Abstand einverstanden ist. (Ausnahmen sind Vereinsveranstaltungen). Wird der Angelsport von einem Steg ausgeführt, so gilt gleiches.

Jedes aktive Mitglied darf nicht mehr als drei Angeln ausbringen, Jugendlichen und Gastanglern ist das Ausbringen von zwei Angeln erlaubt.

Das Angeln ist nicht gestattet an besonders gekennzeichneten Plätzen, wie z. B. Schongebieten, Laichplätzen, Futterplätzen usw.

Nachtangeln ist generell erlaubt. Jugendliche dürfen erst ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr ohne Begleitung eines Erwachsenen alleine nachts an den Vereinsgewässern fischen.

Jugendlichen unter 14 Jahren ist die Ausübung der Fischweid nur unter Aufsicht eines erwachsenen Mitgliedes oder eines Erziehungsberechtigten gestattet. Änderungen für Vereinsmitglieder regelt der jeweilige Vereinsvorstand. Jedes aktive Mitglied darf Kinder unter 12 Jahren mit einer Handangel in den Angelsport einweisen.

Verletzte und kranke Fische sind aus Tierschutzgründen zu töten und zählen zum Fanglimit. Sie dürfen auf gar keinen Fall lebend ins Gewässer zurückgesetzt werden. Hat ein Sportfischer sein Fangsoll erfüllt, muss er das Angeln einstellen.

Die Höhe der Fangzahl beträgt:

2 Stück Edelfisch pro Tag

4 Stück Edelfisch pro Woche
(Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr)

6 kg Weißfische pro Woche

Barsch und Graskarpfen unterliegen keiner Fangbegrenzung.

Die zur Mitnahme bestimmten Edelfische sind waidgerecht zu töten und sofort in die Fangliste einzutragen.

§ 8. Mindestmaße, Schonzeiten und Fangverbote

Fangverbote

Es ist verboten, folgende Fischarten in den Badensee zurückzusetzen: Karpfen und Brassen.

Das zurücksetzen von Graskarpfen ist generell verboten.

Es ist verboten, folgende Fischarten, Krebs- oder Muschelarten zu fangen oder einem Gewässer zu entnehmen.

Aland, Bachneunaugen, Bitterling, Elritze, Flunder, Flussneunauge, Flinte, Karausche, Lachs, Maifisch, Meerforelle, Meerneunauge, Neunstachliger Stichling, Nordseeschnäppel, Quappe, Schlammpeitzger, Schneider, Steinbeißer, Stör, Strömer, Edelkrebs und Steinkrebs sowie alle Bach-, Teich- und Flussmuschelarten.

Schonzeiten und Mindestmaße

Fischart	Schonzeit	Mindestmaße
Aal	-----	40 cm
Bachforelle	15.10.-31.03.	25 cm
Bachsaibling	15.10.-31.03.	25 cm
Barbe	01.05.-15.06.	38 cm
Gründling	15.04.-30.06.	-----
Hecht	01.02.-30.04.	50 cm
Karpfen (Teichf.)	-----	35 cm
Karpfen (Wildf.)	15.03.-31.05.	45 cm
Moderlieschen	01.05.-30.06.	-----
Regenbogenforelle	-----	22 cm
Rotfeder	15.03.-31.05.	-----
Schleie	01.05.-30.06.	26 cm
Wels	15.05.-15.07.	60 cm
Zander	15.03.-31.05.	45 cm

§ 9. Arbeitsdienst

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich zur Instandhaltung der Gewässer und sonstigen Anlagen Arbeitsdienst zu leisten. Wer den Arbeitsdienst nicht ableistet, ist zur Zahlung eines jeweils festzusetzenden Betrages heranzuziehen. Für die entsprechende Kleidung hat das Mitglied selber Sorge zu tragen.

§ 10. Erforderliche Fangutensilien

Unterfangkescher, Hakenlöser, Maßband. Zusätzlich zum Raubfischfang: Schonende Rachensperre, Hakenlösezange.

§ 11. Verbote

Das Benutzen von Legeschnüren (Aalschnüren), Stellgarnen, Reusen, Treibangeln, Netzen, Schleppangeln vom Boot aus und Hechtschnüren jeglicher Art ist verboten. Das Verkaufen und Veräußern des Fanges ist nicht gestattet.

Während der Vereinsveranstaltungen (z. B. Anangeln, Ausflugsangeln, Versammlungen) und anderen durch Beschluss festgelegten Zeiten sind die Vereinsgewässer gesperrt. Zwei Stunden vor bis zwei Stunden nach der Veranstaltung sind sämtliche Angelplätze auf dem Vereinsgelände ordnungsgemäß zu räumen. Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen.

Hunde am Gewässer sind stets an der Leine zu halten und dürfen nicht ins Wasser. Verboten ist das Entzünden von Feuer am Boden.

Stellen von Zelten auf dem Vereinsgelände:

Auf dem Vereinsgelände dürfen **während des Angelns** auch Zelte mit festem Boden verwendet werden. Das verwendete Zelt muss in einer **nativen** Farbe gehalten sein und darf längstens drei Tage auf grasigem Grund stehen. Nach Ablauf der drei Tage kann es, um mindestens eine Zeltbreite versetzt, wieder aufgebaut werden. Je Vereinsmitglied darf nur ein Zelt mit festem Boden aufgestellt werden.

Im Badeseesee darf während der Badesaison (Beginn und Ende siehe Info am Kassenhäuschen) nur von 21:00 Uhr abends bis 6:00 Uhr morgens geangelt werden. Bei nichtgehisster Flagge am Kassenhäuschen darf gantzöglich nur im **Bereich des Mitteldamms** geangelt werden. Auf Badegäste ist jederzeit **größtmögliche** Rücksicht zu nehmen.

Wer gegen die Bestimmungen dieser Gewässerordnung verstößt, oder ihr sogar vorsätzlich zuwiderhandelt, wird nach den Bestimmungen der Vereinsatzung zu Rechenschaft gezogen. In schweren Fällen werden rechtliche Schritte eingeleitet.